



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Hierneis, Patrick Friedl, Rosi Steinberger**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 12.03.2023

Herdenschutz II

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie hoch ist der Anteil von nicht schützbaren Weidegebieten (NSW) in FFH-Gebieten (FFH = Fauna-Flora-Habitat; bitte insgesamt und für jedes betroffene FFH-Gebiet darlegen)? 2
- 1.2 Wie wird die Verpflichtung der FFH-Richtlinie, auch für den Wolf repräsentative Gebiete mit den besten Vorkommen als FFH-Gebiete auszuweisen, um den günstigen Erhaltungszustand zu erreichen bzw. zu sichern, in Bayern gewährleistet? 3
- 2.1 Auf welcher empirischen Datengrundlage fußt die in der Pressearbeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) geäußerte Behauptung, Herdenschutzzäune würden mehr als die bisher übliche Weidezäunung die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere herabsetzen (bitte Datengrundlage darlegen)? 3
- 2.2 Welche Wildtiere sind nach Meinung des StMELF davon betroffen (bitte begründen)? 3
- 3.1 In welcher Höhe stellt die EU Fördergelder für das Wolfsmanagement zur Verfügung (bitte aufzählen, wofür jeweils wie viele Gelder zur Verfügung stehen)? 4
- 3.2 Wie viele Gelder könnte Bayern davon abrufen (bitte seit Beginn der Förderung darlegen)? 4
- 3.3 In welcher Höhe hat Bayern bisher Gelder abgerufen (bitte darlegen, wann und für welchen Zweck die Gelder jeweils abgerufen wurden)? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 17.04.2023

1.1 Wie hoch ist der Anteil von nicht schützbaeren Weidegebieten (NSW) in FFH-Gebieten (FFH = Fauna-Flora-Habitat; bitte insgesamt und für jedes betroffene FFH-Gebiet darlegen)?

Der Anteil der derzeit als „nicht zumutbar schützbaere Weidegebiete“ bezeichneten Fläche in FFH-Gebieten in den untersuchten Berggebieten der Alpenlandkreise mit Stand vom März 2023 ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

FFH-Gebiet	Anteil „nicht (zumutbar) schützbaere Weidegebiete“ [%]
Gesamt FFH-Gebietsfläche Berggebiet	19,01
FFH-Gebiet 8429-304 „Aggenstein“	42,48
FFH-Gebiet 8528-301 „Allgäuer Hochalpen“	20,53
FFH-Gebiet 8431-371 „Ammergebirge“	9,71
FFH-Gebiet 8433-371 „Estergebirge“	32,81
FFH-Gebiet 8236-371 „Flyschberge bei Bad Wiessee“	0,02
FFH-Gebiet 8239-372 „Geigelstein und Achentaldurchbruch“	14,29
FFH-Gebiet 8427-301 „Grüntén“	19,11
FFH-Gebiet 8525-301.02 „Häderichmoore“	58,94
FFH-Gebiet 8239-371.01 „Hochriesgebiet und Hangwälder im Aschauer Tal“	26,70
FFH-Gebiet 8626-301 „Hoher Ifen“	13,49
FFH-Gebiet 8527-301.01 „Hörnergruppe“	35,51
FFH-Gebiet 8434-372.24 „Jachenau und Extensivwiesen bei Fleck“	2,1
FFH-Gebiet 8433-301.01 „Karwendel mit Isar“	13,60
FFH-Gebiet 8334-373.01 „Kienberg mit Magerrasen im Tal der Steinacher Achen“	10,68
FFH-Gebiet 8432-301.01 „Loisachtal zwischen Farchant und Eschenlohe“	0,62
FFH-Gebiet 8336-371.01 „Mangfallgebirge“	11,27
FFH-Gebiet 8533-301.01 „Mittenwalder Buckelwiesen“	1,18
FFH-Gebiet 8426-302 „Nagelfluhkette Hochgrat-Steineberg“	53,89
FFH-Gebiet 8342-301.01 „Nationalpark Berchtesgaden“	3,59
FFH-Gebiet 8342-302.03 „NSG Aschau, NSG Schwarzbach und Schwimmendes Moos“	1,42
FFH-Gebiet 8426-301 „Oberes Weißachtal mit Lanzen-, Katzen u. Mittelbach“	11,7
FFH-Gebiet 8241-372 „Östliche Chiemgauer Alpen“	2,86
FFH-Gebiet 8526-302 „Piesenkopfmoore“	28,27
FFH-Gebiet 8334-302 „Probstalm und Probstensteinwand“	0,11
FFH-Gebiet 8627-302 „Schlappolt“	50,45

FFH-Gebiet	Anteil „nicht (zumutbar) schützbarer Weidegebiete“ [%]
FFH-Gebiet 8238-301.01 „Standortübungsplatz St.Margarethen/Brannenburg“	85,35
FFH-Gebiet 8342-303 „Untersberg“	1,81
FFH-Gebiet 8532-371 „Wettersteingebirge“	35,74
FFH-Gebiet 8526-301 „Wildflusssystem Bolenach“	14,19

1.2 Wie wird die Verpflichtung der FFH-Richtlinie, auch für den Wolf repräsentative Gebiete mit den besten Vorkommen als FFH-Gebiete auszuweisen, um den günstigen Erhaltungszustand zu erreichen bzw. zu sichern, in Bayern gewährleistet?

In welchen Arealen bzw. FFH-Gebieten in Bayern dauerhafte, repräsentative Populationen entstehen könnten, ist derzeit nicht absehbar. Die Anforderung bezüglich des günstigen Erhaltungszustandes entsprechend der FFH-Richtlinie erfolgt daher zunächst aufgrund der artenschutzrechtlichen Regelungen.

2.1 Auf welcher empirischen Datengrundlage fußt die in der Pressearbeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) geäußerte Behauptung, Herdenschutzzäune würden mehr als die bisher übliche Weidezäunung die Durchgängigkeit der Landschaft für Wildtiere herabsetzen (bitte Datengrundlage darlegen)?

2.2 Welche Wildtiere sind nach Meinung des StMELF davon betroffen (bitte begründen)?

Zu den Fragen 2.1 und 2.2, die aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet werden, äußert sich das StMELF wie folgt.

Hintergrund ist die Tatsache, dass wolfsabweisende Zäune einen Untergrabschutz besitzen müssen. Der Untergrabschutz besteht bei Festzäunen oder Mobilzäunen entweder aus einer stromführenden Litze im Abstand von 20 cm über dem Boden oder aus einer 60 cm breiten Zaunschürze. Die Zaunschürze besteht aus einem Drahtgeflecht (Knotengeflecht, 15 × 15 cm, aus verzinktem mind. 2 mm starkem Draht), das flach auf dem Boden ausgelegt, mit Erdanker (verzinkt, mind. 50 cm lang) fixiert und mittels Bindedraht (verzinkt, mind. 1 mm stark) am bestehenden Zaun befestigt wird. Alternativ können auch Baustahlmatten verwendet werden. Datengrundlage für Zaunsysteme ist die DIN VDE 0131.

Ein bislang üblicher nicht wolfsabweisender Weidezaun, z. B. für die Weidetierart Rinder, besteht hingegen aus drei stromführenden Litzen, wobei die unterste Litze einen Abstand von 45 cm vom Boden hat.

Allgemein betrachtet ist die Durchlässigkeit von Zäunen für Wildtiere situations- und tierartenabhängig, sodass keine konkrete allgemeingültige Aussage über speziell betroffene Wildtiere getroffen werden kann. Gegenüber klassischen Weidezaunarten können aufgrund der oben beschriebenen Unterschiede zu wolfsabweisenden Zäunen auch kleinere Wildarten zurückgehalten werden.

- 3.1 In welcher Höhe stellt die EU Fördergelder für das Wolfsmanagement zur Verfügung (bitte aufzählen, wofür jeweils wie viele Gelder zur Verfügung stehen)?**
- 3.2 Wie viele Gelder könnte Bayern davon abrufen (bitte seit Beginn der Förderung darlegen)?**
- 3.3 In welcher Höhe hat Bayern bisher Gelder abgerufen (bitte darlegen, wann und für welchen Zweck die Gelder jeweils abgerufen wurden)?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von der EU werden keine Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die ausschließlich für das Wolfsmanagement anwendbar sind. Die der Umweltverwaltung zur Verfügung stehenden EU-Mittel im landwirtschaftlichen Bereich werden in Bayern für Maßnahmen außerhalb des Wolfsmanagements, beispielsweise für Agrarumweltprogramme, eingesetzt und vollständig ausgeschöpft. So profitieren Weidetierhalter in erheblichem Umfang von den Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes, der dabei über EU-Mittel kofinanziert wird. Die dadurch erzeugte Entlastung des Staatshaushalts ermöglicht finanzielle Kapazitäten für das Wolfsmanagement.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.